

Vornähigkeit des Vorbehaltes §. 54 der Zollordnung, werden über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren hiermit die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

### §. 1.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

##### A. Verhältnis des Begleitschein-Extrahenten zur Zollverwaltung und daraus folgende Obliegenheiten der Beamten.

Bei dem in der Zollordnung §§. 40 bis 53 vorgeschriebenen Begleitscheinverfahren kommen zunächst in Betracht:

- a) derjenige, welcher die Ausfertigung eines Begleitscheins begehrt — der Begleitschein-Extrahent — und
- b) das Amt, an welches der diesfällige Antrag gerichtet wird.

Durch Gewährung des letztern und durch Empfangnahme des Begleitscheins von Seiten des Extrahenten werden diesem von der Zollverwaltung gewisse Vergünstigungen in Bezug auf zollamtliche Behandlung solcher Waaren, von welchen der Eingangszoll noch nicht berichtigt ist, oder in Bezug auf welche sonst noch zollgesetzliche Obliegenheiten zu erfüllen sind, eingeräumt, wogegen der Begleitschein-Extrahent die, mit dergleichen Vergünstigungen gesetzlich verbundenen Verpflichtungen übernimmt und während deren Erfüllung auf die vorgeschriebene Art Bewähr zu leisten hat. Diese Verfassung aus dem Begleitscheine erflöscht mit der Erledigung des Begleitscheins, d. h. mit der amtlichen Bescheinigung auf letzterem, daß der Begleitschein-Extrahent alle jene Verpflichtungen vollständig erfüllt habe.

Die Begleitscheine sind daher sowohl für die Zollverwaltung, wie für den Extrahenten höchst wichtige Dokumente, und deshalb muß nicht nur bei Ausstellung und Erledigung derselben überhaupt mit besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit verfahren werden, sondern die betreffenden Beamten haben sich auch mit den diesfälligen allgemeinen Bestimmungen der Zollordnung gehörig vertraut zu machen und die in gegenwärtigem Regulative enthaltenen speziellen Vorschriften pünktlich wahrzunehmen.

### §. 2.

#### B. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

Der Zweck der Begleitscheine ist, nach §. 40. der Zollordnung, entweder

- a) den richtigen Eingang in dem angemeldeten Bestimmungsorte innerhalb des Zoll-Bezirksgebietes oder die wirklich erfolgte Ausfuhr